

Sie gewährleisten die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen physischen oder psychischen Schädigungen. Sie erfassen Schwerhörige und Gehörlose, Sehschwache und Blinde, Sprach- und Stimmgestörte, schulbildungsfähige Schwachsinnige, dauernd Körperbehinderte, wesentlich Verhaltensgestörte und für längere Zeit erkrankte bzw. in Einrichtungen des Gesundheitswesens stationär behandlungsbedürftige Kinder und Jugendliche.

— die Einrichtungen der Jugendhilfe.

Sie bestehen als Normalhelme für die Unterbringung und Erziehung elternloser und entwicklunggefährdeter Kinder und Jugendlicher, wobei diese die für sie zuständigen Schulen besuchen. Ferner existieren Spezialheime zur Umerziehung von erziehungsschwierigen und straffälligen Minderjährigen, für die ein entsprechender Schulunterricht im Heim erfolgt.

14.2.2. **Die** Leitung der allgemeinbildenden Schulen

Die allgemeinbildenden Schulen unterstehen grundsätzlich den Räten der Kreise (Stadt- und Landkreise) bzw. den Räten der Stadtbezirke. Spezialschulen sind den Räten der Bezirke unterstellt. Sonderschulen unterstehen den Räten der Kreise. Sie können jedoch bei einem überkreislichen oder überbezirklichen Einzugsbereich auch den Räten der Bezirke unterstellt werden.

Die allgemeinbildenden Schulen werden von einem Direktor geleitet. Die Berufung und Abberufung der Direktoren erfolgt durch den jeweils zuständigen örtlichen Rat und bedarf der Bestätigung durch die jeweilige Volksvertretung (vgl. § 43 Abs. 4 GöV). Die Stellvertreter des Direktors werden vom zuständigen Schulrat im Auftrage des jeweiligen Rates berufen.

Als staatliche Einrichtungen sind die allgemeinbildenden Schulen mit staatlichen Haushaltsmitteln ausgestattet, die in dem von der zuständigen örtlichen Volksvertretung beschlossenen Haushaltsplan erfaßt werden. Der Besuch aller allgemeinbildenden Schulen ist unentgeltlich. Gemäß Art. 26 Abs. 2 der Verfassung besteht Schulgeldfreiheit.

Eine weitgehende Schulgeldfreiheit wurde bereits nach 1945 mit der demokratischen Umgestaltung des Schulwesens eingeführt. Diese Maßnahme richtete sich gegen das Bildungsmonopol der herrschenden Ausbeuterklasse und war eine wesentliche Voraussetzung dafür, allen Kindern des werktätigen Volkes den Besuch der Oberschulen und der anderen Bildungseinrichtungen zu ermöglichen.

Die Schulgeldfreiheit wird entsprechend der Verfassung der DDR durch Ausbildungsbeihilfen und Lehrmittelfreiheit ergänzt, die nach sozialen Gesichtspunkten gewährt werden.

Für die Gewährleistung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen gilt eine einheitliche *Schulordnung* (VO über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen — Schulordnung - vom 20.10.1967, GBl. II 1967 Nr. III S. 769). Sie orientiert auf eine planmäßige und kontinuierliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und verlangt ein einheitliches politisches und pädagogisches Handeln des Pädagogenkollektivs. Dazu enthält die Schulordnung entsprechende Aufgaben, Rechte und Pflichten aller an der Bildung